

Vorlage	Vorlage-Nr:	FB 30/0024/WP17
	Status:	öffentlich
Federführende Dienststelle: Fachbereich Recht und Versicherung	AZ:	
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Verwaltungsleitung	Datum:	29.11.2017
	Verfasser:	Frau Lammers
Beitritt zum Verein Transparency International Deutschland e.V.		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.12.2017	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung

Finanzielle Auswirkungen:

Evtl. je nach Beschluss in Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt jährlich 1.250 Euro.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung

Alt. 1: Der Hauptausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen zu beschließen, die korporative Mitgliedschaft zum Verein Transparency International Deutschland e.V. zu beantragen.

Alt. 2: Der Hauptschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis und lehnt die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zur Begründung einer korporativen Mitgliedschaft zum Verein Transparency International Deutschland e.V. ab.

Philipp

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Evtl. je nach Beschluss in Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt jährlich 1.250 Euro.

Erläuterungen:

Transparency Deutschland wurde 1993 als gemeinnütziger eingetragener Verein mit Sitz in Berlin gegründet und hat derzeit über 1200 Mitglieder, die ehrenamtlich in Arbeits- und Regionalgruppen organisiert sind.

Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen (§ 4 Abs. 1 der Satzung).- Anhang 1 -

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist gemäß § 4 der Satzung ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand und die befürwortende Stellungnahme zweier Vereinsmitglieder. Für korporative Mitglieder ist zusätzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft eine vom Verein vorgegebene, schriftlich abzugebende Selbstverpflichtung - Anhang 2 -. Durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich die korporativen Mitglieder auch in diesem Rahmen zu hohen ethischen Standards im Geschäftsverkehr.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft, dem regelmäßig ein ausführliches Gespräch zwischen Vertretern der Kommunen und Vertretern des Vereins vorausgeht, entscheidet der Vereinsvorstand nach freiem Ermessen (§ 4 Abs. 5 der Satzung). Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt. Gemäß deren Ziffer 2 ist für juristische Personen ein Mitgliedsbeitrag von 1.250 € jährlich vorgesehen.

Als Vorteile einer Mitgliedschaft werden neben regelmäßigen Informationen über Fachveranstaltungen und –publikationen über den „Stand der Diskussion“ zur Korruptionsproblematik in Bund, Ländern und Kommunen ein möglicher „Imagegewinn“ als Bündnispartner im Engagement gegen Korruption angeführt.

Die mit einer korporativen kommunalen Mitgliedschaft verbundenen Erwartungen hat der Verein dezidiert publiziert - Anhang 3 -. Neben Schulungen für die Mitarbeiter, der Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur Korruptionsprävention, der Einhaltung des Vergaberechts wird auch ein Verhaltenskodex für politische Entscheidungsträger, der eine Verpflichtung gegen Korruption enthält sowie Regelungen zur Offenlegung möglicher Interessenkollisionen erwartet.

Werden Korruptionsvorwürfe gegen Repräsentanten, Mitarbeiter oder Beauftragte der Mitgliedskommune bekannt, ist diese verpflichtet, Transparency Deutschland über den Vorgang zu informieren, um dem Vorstand eine Entscheidung über die Fortsetzung, ein Ruhen oder die Beendigung der Mitgliedschaft zu ermöglichen.

Laut Geschäftsbericht 2016 zählten zu den korporativen Mitgliedern sechs Kommunen - Bonn, Halle an der Saale, Hilden, Leipzig, Potsdam und Neuruppin. Festzuhalten ist auch die im Geschäftsbericht dargestellte Entwicklung der Mitgliedschaften. 2011 verzeichnete der Verein insgesamt 47 korporative Mitgliedschaften sowie 1073 individuelle Mitgliedschaften. 2016 stieg die individuelle Zahl der Mitgliedschaften auf 1205, die Zahl der korporativen Mitgliedschaften lag bei 42.

Ziel des Vereins ist insbesondere die Förderung der Kriminalprävention im Kampf gegen die Korruption.

Entsprechend seiner Satzungsregelung in § 2 Abs. 2 wird der Verein zur Zielverwirklichung insbesondere

- a) darauf hinwirken, dass die rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Eindämmung von Korruption geschaffen werden;
- b) darauf drängen, dass den für die Korruptionsbekämpfung zuständigen öffentlichen Stellen die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden;
- c) anmahnen, dass für Beteiligte an nationalen und internationalen Geschäftstransaktionen die Anwendung von Verhaltensstandards zur Korruptionsbekämpfung verpflichtend wird;
- d) die Öffentlichkeit über Entscheidungsformen und Probleme der Korruption informieren;
- e) Forschungsprojekte und Konferenzen durchführen, um Erscheinungsformen der Korruption zu untersuchen und Konzepte für ihre Bekämpfung zu entwickeln;
- f) Ergebnisse seiner Arbeit veröffentlichen und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen unterstützen;
- g) Arbeitsgruppen bilden, die in fachlicher oder regionaler Abgrenzung an Einzelthemen arbeiten;
- h) mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und gemeinsame Aktivitäten zur Eindämmung der Korruption organisieren;
- i) die Dachorganisation „Transparency International“ unterstützen und mit anderen National Chapters und Organisationen ähnlichen Charakters zusammenarbeiten.

Die einzusetzenden Maßnahmen und Handlungspakete zur Zielverwirklichung sind dabei insbesondere vor dem Hintergrund nachzuvollziehen, dass zum Zeitpunkt der Vereinsgründung weder das Thema Korruption noch die Probleme ihrer Bekämpfung und Prävention hinreichende Öffentlichkeit erfahren haben. Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung waren weder in strukturelle noch organisatorische Formen gegossen. Netzwerke und Erfahrungsaustausch waren keine Selbstverständlichkeit. Das galt sicher für die privatwirtschaftlichen natürlichen und juristischen Personen, die ohne Zweifel den Schwerpunkt der Vereinsmitgliedschaft bilden, allemal aber auch für die öffentliche Hand.

Zwischenzeitlich hat jedoch (nicht nur) der Gesetzgeber reagiert, wie etwa mit dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsG) vom 16. Dezember 2004 sowie dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien - IR 12.02.02 – vom 20.08.2014. Hinzuweisen wäre auch auf das Strafrechtsänderungsgesetz vom 21.02.2014, mit dem der Tatbestand des § 108e StGB in Bezug auf die Mandatstätigkeit grundlegend neugestaltet worden ist.

Auch die öffentlich rechtlichen Körperschaften insbesondere die Kommunen haben sich zunehmend dem Thema gestellt und entsprechende Richtlinien vorbereitet und erlassen, Kontrollmechanismen geschaffen, insbesondere aber auch Erfahrungsaustausch und Abstimmung in kommunalen Arbeitsgemeinschaften verankert.

Auch die Stadt Aachen ist bereits seit Jahren aktiv mit Maßnahmen der Korruptionsprävention. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Sensibilisierung einerseits und der rechtlich immer enger ausgelegten Tatbestände der Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme, sind bereits jetzt entscheidende präventive Maßnahmen umgesetzt worden. Hierzu gehören:

- der Erlass einer Antikorruptionsrichtlinie;
- die Bestellung einer Antikorruptionsbeauftragten;
- die Erweiterung von Aufgaben der Rechnungsprüfung (insb. Vergabeprüfung; Visa-Kontrollen; Kassenprüfungen);
- die Einrichtung eines zentralen Vergabemanagements;
- der Erlass von Vergaberichtlinien (auf EU-Bundes- und Landesebene);
- die Umsetzung von personalrechtlichen Maßnahmen bei Verstoß gegen arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten;
- die systematische und verpflichtende Schulung für Führungskräfte im Rahmen des Führungskräftenachwuchses sowie
- die Risikoeinschätzung aller Dienststellen (sog. Gefährdungsatlas) - Anhang 4 -.

Der Erfahrungsaustausch ist über die entsprechende Vernetzung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes gesichert. Auch die Antikorruptionsbeauftragte der Stadt Aachen, Fachbereichsleitung FB 30, ist aktiv in den Schulungsmaßnahmen involviert und kommunal vernetzt. Die Verankerung des Themas auch im Deutschen Städtetag ist selbstredend.

Anlage/n:

- Vereinssatzung
- Selbstverpflichtungserklärung für korporative Mitglieder
- Veröffentlichung: „Transparency Deutschland und die korporativen kommunalen Mitglieder“
- Präsentation Korruptionsbekämpfung; Risikoanalyse /Gefährdungsatlas der Stadt Aachen



ÜBER UNS

[Startseite](#) [Über uns](#) [Grundsatzdokumente](#)

Grundsatzdokumente

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1.1. Satzung ×

in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.10.2004 in Berlin beschlossenen und am 28.06.2008 geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Transparency International -Deutschland e.V." Er ist in das Vereinsregister Berlin unter Nr. 16181 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins



(1) Ziel des Vereins ist insbesondere die Förderung der Kriminalprävention im Kampf gegen die Korruption.

a) Der Verein bekämpft im Verbund mit seinen weltweit agierenden Schwesterorganisationen die Korruption auf nationaler und internationaler Ebene. Seine Arbeit zielt auf mehr Transparenz und Integrität in allen öffentlichen Angelegenheiten sowie in Wirtschaft und Gesellschaft.

b) Auf nationaler Ebene bekämpft der Verein jede Art von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sowie in deren Beziehungen untereinander und zu Einzelpersonen.

c) Auf internationaler Ebene fördert der Verein alle Bestrebungen, Korruption in den internationalen Geschäftsbeziehungen sowie als Entwicklungshindernis zu bekämpfen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit bilaterale und multilaterale Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit sowie internationaler Handel und Investitionen in Entwicklungsländern korruptionsfrei und effektiv durchgeführt werden.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele wird der Verein insbesondere

a) darauf hinwirken, dass die rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Eindämmung von Korruption geschaffen werden;

b) darauf drängen, dass den für die Korruptionsbekämpfung zuständigen öffentlichen Stellen die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden;

c) anmahnen, dass für Beteiligte an nationalen und internationalen Geschäftstransaktionen die Anwendung von Verhaltensstandards zur Korruptionsbekämpfung verpflichtend wird;

d) die Öffentlichkeit über Erscheinungsformen und Probleme der Korruption informieren;

- e) Forschungsprojekte und Konferenzen durchführen, um Erscheinungsformen der Korruption zu untersuchen und Konzepte für ihre Bekämpfung zu entwickeln;
- f) Ergebnisse seiner Arbeit veröffentlichen und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen unterstützen;
- g) Arbeitsgruppen bilden, die in fachlicher oder regionaler Abgrenzung an Einzelthemen arbeiten;
- h) mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und gemeinsame Aktivitäten zur Eindämmung der Korruption organisieren;
- i) die Dachorganisation "Transparency International" unterstützen und mit anderen National Chapters und Organisationen ähnlichen Charakters zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an "Transparency International e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen.

(2) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der über die Anerkennung und Förderung der Ziele von "Transparency International - Deutschland e. V." hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellen oder den Verein in anderer Weise fördern will. Die Fördernden Mitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand und die befürwortende Stellungnahme zweier Vereinsmitglieder. Für korporative Mitglieder ist zusätzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft eine vom Verein vorgegebene, schriftlich abzugebende Selbstverpflichtung.

(5) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand. Die Austrittserklärung berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist abgelaufen und die Streichung für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der fördernden Mitglieder gestrichen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder trotz mehrfacher Aufforderungen seinen freiwillig gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten geeignet, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

<

- (1) Wenn Anhaltspunkte existieren, dass ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins verletzt haben könnte, die Klärung der Sachverhalte jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt, kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds bis zur Klärung bzw. bis zu einem Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft ruht.
- (2) Der Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft kann auch auf Antrag des betreffenden Mitglieds selbst erfolgen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes beendet.
- (4) Während des Ruhens der Mitgliedschaft kann das betreffende Mitglied - bis auf die Pflicht zur Beitragszahlung - keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnehmen.
- (5) Beschlüsse über das Ruhen der Mitgliedschaft und deren Aufhebung können durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende als geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist und den Verein nach außen vertritt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Konzipierung und Leitung der inhaltlichen Arbeit des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern sowie das Ruhen der Mitgliedschaft.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand kann zur Realisierung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer einstellen.
- (4) Der Vorstand beschließt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.



§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied kooptieren, das durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Wenn sich ein anderer wichtiger Grund zur Erweiterung des Vorstands ergibt, können nach dem gleichen Verfahren maximal drei weitere Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen - wobei auch telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann - und soll eine Tagesordnung enthalten. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind Mitglieder des Vorstands aus anerkannten Gründen verhindert, kann ihnen auf ihren Wunsch hin die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe eingeräumt werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz sowie im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen. Wird im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren beschlossen, müssen alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert und es muss mindestens eine Frist von einer Woche zur Stimmabgabe eingeräumt sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Organe oder durch einen von ihrem gesetzlichen Organ bevollmächtigten Vertreter aus; die Bevollmächtigung ist dem Verein anzuzeigen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Entlastung des Vorstandes.



§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich - wobei auch die telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter oder, sind auch diese abwesend, von einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nicht erschienene Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Stimme innerhalb von sechs Wochen abzugeben. Beteiligen sich weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Abstimmung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Zweckänderung wirksam beschlossen werden kann.

(4) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Der Beirat

(1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden zu dieser Arbeit durch den Vorstand berufen. Eine Berufung erfolgt im Regelfall für drei Jahre, eine Verlängerung für maximal weitere drei Jahre ist möglich.

(3) Der Beirat wird auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden und vom Beirat zu bestätigenden Ordnung tätig. Er soll Empfehlungen für die Arbeit von "Transparency International" Deutschland aussprechen.

(4) Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen vor seiner Beschlußfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen.

§ 18 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Vereins ist - ggf. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften - durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu bestätigen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur entsprechend den Bestimmungen der Satzung verwendet werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für die Richtigkeit der Satzung, einschließlich der durch Satzungsänderung vom 29.10.2004 geänderten:

§ 1 Abs. (1), § 2 Abs. (1) und (2), § 3 Abs. (2), § 4 Abs. (1), (2),(3), (4) und (5), § 5 Abs. (2) und (4), § 6 Abs. (1), (2), (3), (4) und(5), § 7 Abs. (2), (3) und (4), § 8, § 9 Abs. (1), § 10 Abs. (1) und(4), § 11 Abs. (1) und (2), § 12 Abs. (1), (2) und (3), § 13 Abs. (1)und (2), § 14 Abs. (1), § 15, § 16 Abs. (1), (2), (3) und (4), § 17Abs. (2) und (3), § 18, § 19 Abs. (1) und (2)

Dr. Hansjörg Elshorst, Vorsitzender

Berlin, den 29.10.2004

Protokollführerin der Mitgliederversammlung:

Dagmar Schröder

Berlin, den 29.10.2004

1.2. Geschäftsordnung +

1.3. Beitragsordnung +

1.4. Verhaltenskodex +



Selbstverpflichtungserklärung für korporative Mitglieder von Transparency International Deutschland e. V.

– Kommunen –

(Stand: März 2009)

Wir werden/sind korporatives Mitglied von Transparency International Deutschland e.V., weil wir Korruption in jeder Form ablehnen.

Wir sind entschlossen, bei der Wahrnehmung der uns übertragenen Aufgaben hohe ethische Standards zu erreichen. Wir dulden keine korruptiven Praktiken durch Mitarbeiter und Führungskräfte und bestellte oder in unserem Auftrag tätige Gutachter und Unternehmen.

Unsere Kommune hat dafür verbindliche Verhaltensregeln und weitere Richtlinien erlassen und verlangt die strikte Einhaltung dieser internen Regeln sowie jederzeit gesetzestreu Verhalten von allen bei uns und für uns Beschäftigten. Um die Einhaltung dieser Regeln zu gewährleisten, hat unsere Kommune ein Umsetzungsprogramm zur aktiven Korruptionsprävention mit folgenden Bausteinen implementiert:

- Klares und sichtbares Bekenntnis von Rat/Kreistag und Verwaltungsleitung zur Anti-Korruptionspolitik der Kommune sowie Vorbildverhalten der Führungskräfte im Umgang mit Interessenkonflikten und Dilemmasituationen.
- Minimierung des Korruptionsrisikos in allen Fachbereichen durch präventive Organisationsmaßnahmen bei Zuständigkeiten, Befugnissen, Berichtspflichten und Auswahl von Mitarbeitern, Führungskräften und beauftragten Gutachtern und Unternehmen.
- Systematische und alle Fachbereiche umfassende Kontrollen insbesondere von korruptionsgefährdeten Verwaltungs- und Geschäftsprozessen.
- Umfassende Aufklärung und Schulung der Mitarbeiter und Führungskräfte sowie Verpflichtung der in unserem Auftrag tätigen Gutachter und Unternehmen. Gezielte Unterstützung der Aufdeckung und Vermeidung von Verstößen durch Hinweisgebersysteme.
- Konsequentes Einschreiten in Verdachtsfällen und Sanktionierung von Verstößen durch rechtliche und disziplinarische Maßnahmen.

Die Kommune setzt sich in ihren Spitzen- und Interessenverbänden dafür ein, dass eindeutige Stellungnahmen und Empfehlungen zur Korruptionsbekämpfung und -prävention im kommunalen Bereich abgegeben werden.

Die Kommune informiert Transparency Deutschland über wesentliche Korruptionsvorgänge bei der Wahrnehmung ihrer kommunalen Aufgaben (gerichtliche Verurteilung, staatsanwaltschaftliche Ermittlung, Vergabeausschluss, Medienberichte).

Die Kommune ist einverstanden, die Einhaltung, Anpassung und Umsetzung dieser Verpflichtungserklärung im Turnus von drei Jahren zu bestätigen und dafür notwendige Fragen von Transparency Deutschland zu beantworten.

Ort, Datum

Name der Kommune

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift durch Verwaltungsleitung/BürgermeisterIn



PUBLIKATIONEN

[Startseite](#) [Publikationen](#) [Transparency Deutschland und die...](#)

ARTIKEL

Transparency Deutschland und die korporativen kommunalen Mitglieder



Von Ulrike Lühr

Transparency Deutschland hat neben natürlichen Personen auch sogenannte korporative Mitglieder. Momentan sind unter den 42 korporativen Mitgliedern auch fünf Kommunen (Bundesstadt Bonn, Stadt Halle an der Saale, Stadt Hilden, Stadt Leipzig und Landeshauptstadt Potsdam) sowie das Ministerium für Inneres und



Bundesangelegenheiten des Landes

Schleswig-Holstein. Transparency Deutschland bezeichnet sich selbst als Koalitionspartner gegen Korruption. Solche Partner können auch Kommunen sein, die sich in besonderem Maße gegen Korruption engagieren wollen.

Durch eine korporative Mitgliedschaft bei Transparency Deutschland werden die Sensibilität und das Know-how der kommunalen Mandatsträger, der Verwaltung und der Öffentlichkeit für die Gefahren von Korruption erhöht. Gleichzeitig werden Informationen und Erfahrungen bei der Anwendung von Instrumenten zur Korruptionsprävention auf kommunaler Ebene verbreitet.

Eine korporative Mitgliedschaft von Kommunen in Transparency Deutschland ist an ein klares Bekenntnis der Kommune gebunden, dass sie Korruption in jeder Form ablehnt, korruptives Verhalten weder bei politischen Entscheidungsträgern noch in der Verwaltung dulden wird und an die Erfüllung gewisser Mindeststandards zur Korruptionsprävention.

Im Aufnahmeverfahren gibt es einen in den vergangenen Jahren entwickelten Gesprächsleitfaden. Er kann und wird je nach Lage vor Ort, aktuellen Vorkommnissen, Diskussionen in der lokalen Politik usw. ergänzt werden. Es geht nicht darum, Fragen „richtig“ zu beantworten. Seine Aufgabe ist es, ein möglichst umfassendes Bild von der Antikorruptionsarbeit in der Kommune zu zeigen und die relevanten Themen zu besprechen. Es kommt durchaus vor, dass wir an bestimmten Punkten zunächst „nur“ Absichtserklärungen der beitrittswilligen Kommune erhalten oder dass Defizite in einem Bereich durch besonders effektive Maßnahmen in anderen Bereichen

kompensiert werden. Die spätere Aufnahmeentscheidung wird vom Vorstand getroffen.

So erwarten wir unter anderem

Schulungen für die Mitarbeiter, regelmäßige Mitarbeitergespräche mit besonderem Hinweis auf Korruptionsprävention, die Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur Korruptionsprävention und eine verbindlichen Verhaltensnorm für alle Beschäftigten, nach der Bestechung und andere Formen der Korruption weder eingesetzt noch toleriert werden;

einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Vergaberecht, und beispielsweise eine zentrale Vergabestelle sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der Finanzwirtschaft;

einen Verhaltenskodex für politische Entscheidungsträger, der eine Verpflichtung gegen Korruption enthält sowie eine Regelung zur Offenlegung möglicher Interessenkollisionen, Regelungen über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen;

dass das Stadtrecht einschließlich der Satzungen öffentlich verfügbar (Internet) ist;

dass für die Kommunalen Unternehmen und Beteiligungen ein Public Corporate Governance Kodex existiert, die Vorschriften und Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Kommune unmittelbar gelten und es in den privatrechtlichen Unternehmen und Beteiligungen der Kommune



Regelungen zur unzulässigen Vorteilsannahme gibt;

die Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen und mit Transparency Deutschland.

Auch innerhalb von Transparency Deutschland gibt es immer wieder einmal Kritik an der korporativen Mitgliedschaft. Zunächst gibt es den durchaus ernst zu nehmenden Einwand, ob Kommunen als Teil der staatlichen Ordnung überhaupt Mitglied in einer zivilgesellschaftlichen Organisation werden könnten, die gegen Korruption kämpft. Nur wenige andere Chapter von Transparency International kennen und praktizieren überhaupt diese Form der Mitgliedschaft.

Der Verein mache sich darüber hinaus abhängig von diesen Mitgliedern, lautet der meistgeäußerte Vorbehalt. Diesem begegnen wir durch die Regel, dass die Gesamt-Vereinseinnahmen nur bis maximal 50 Prozent von korporativen Mitgliedern bestritten werden. Zurzeit liegen sie mit etwa 30 Prozent darunter, dieser Beitrag stammt zum allergrößten Teil von den unternehmerischen korporativen Mitgliedern. Darüber hinaus beträgt der umsatzabhängige Beitrag der korporativen Mitglieder maximal 5.000 Euro und zur weiteren Sicherung seiner Unabhängigkeit hat Transparency Deutschland finanzielle Rücklagen aufgebaut: Die Arbeit ist selbst dann über mehr als ein Jahr gesichert, wenn alle korporativen Mitglieder ihre Mitgliedschaft bei Transparency Deutschland beenden würden. Der Beitrag für die kommunalen korporativen Mitglieder beträgt momentan 1.000 Euro.

Die Selbstverpflichtungserklärung muss alle drei Jahre erneuert werden, so dass sich die Kommune regelmäßig aktiv mit ihrer Mitgliedschaft auseinandersetzen muss. Es existiert ein reger und guter persönlicher

Kontakt zwischen den korporativen kommunalen Mitgliedern und Transparency Deutschland. Seit einigen Jahren gibt es ein jährliches Treffen, welches dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Unterstützung und der fachlichen Information dient und welches guten Zuspruch findet.

Der gute und persönliche Kontakt bewährt sich gerade bei Korruptionsvorwürfen gegen Repräsentanten, Mitarbeiter oder Beauftragte der Mitgliedskommune. Er ermöglicht eine schnelle und vertrauensvolle Information, damit Transparency Deutschland darauf auch gegenüber nachfragenden Medien adäquat reagieren kann. Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins verletzt haben könnte, kann Transparency Deutschland die Mitgliedschaft ruhen lassen. Auch der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen von Transparency Deutschland verletzen.

Ulrike Löhr ist im Führungskreis zuständig für den Kontakt zu den kommunalen korporativen Mitgliedern.

→ [Link zur Scheinwerfer-Ausgabe](#)

Dieser Artikel ist im Scheinwerfer Nr. 68 (S. 20/21) vom Juli 2015 erschienen.



Korruptions- prävention

Von der Risikoanalyse zum
Gefährdungsatlas



Korruption ist...

- **Missbrauch eines öffentlichen Amtes**, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, auf dessen Veranlassung oder in Eigeninitiative, **zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten**, mit Eintritt oder in Erwartung des **Eintritts eines Schadens oder Nachteils** für die Allgemeinheit (Täter in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)
(BKA-Definition nach kriminologischer Forschung)
- **der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen** (*Transparency International Deutschland e. V.*)
- **wenn ein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit seiner Dienstausübung einen Vorteil erhält, der rechtlich nicht vorgesehen ist** (*Prof. Dr. Matthias Einmahl, FHöV NRW*)

Gesetzliche Grundlage

Grundsatz der Vorbeugung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)



§ 19 Absatz 2 Satz 1 KorruptionsbG:

- Öffentliche Stellen sind zur internen Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche und der entsprechenden Arbeitsplätze verpflichtet

§ 19 Absatz 1 KorruptionsbG:

- Präventionsmaßnahmen sind dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung anzupassen

§ 19 Absatz 2 Satz 2 KorruptionsbG:

- Annahme korruptionsgefährdeter Bereiche insbesondere bei Einflussnahme auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote



Risikoabfrage und -analyse

Quantitative Erhebung von verschiedenen Risikopotenzialen



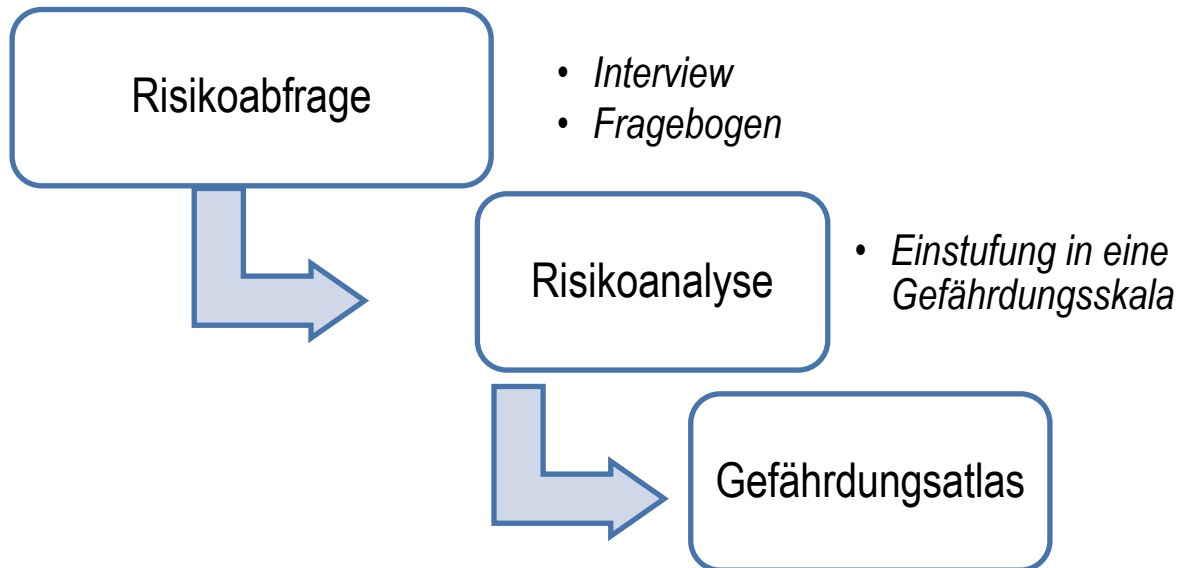
Projekt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV)
April bis Juni 2017



Grundkonzeption eines Gefährdungsatlasses

Der Gefährdungsatlas

- gibt Hinweise über den Grad der Korruptionsgefährdung von Aufgaben und Tätigkeiten sowie der Wirksamkeit vorhandener Sicherungssysteme in einer Dienststelle oder Organisationseinheit.
- dient daher auch dem Schutz der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.
- entsteht in einem 2-stufigen Verfahren:



Aufbau eines Gefährdungsatlasses

Daten der Stelle

Dezernat	FB/EB	PSP-Element Nummer	PSP-Element	Bezeichnung	erfasste SAP Stelle SAP-Nummer	wesentlicher Stelleninhalt
----------	-------	--------------------	-------------	-------------	--------------------------------	----------------------------

Ergebnisse der Befragung

schließt Verträge	gewährt Zuwendung	erlaubt etwas	verpflichtet zu etwas	verbietet etwas	kontrolliert etwas	sanktioniert etwas	Kontaktintensität (1 bis 3) 1: Kein Kontakt bzw. geringer Kontakt 2: Gelegentlicher bis häufiger Kontakt 3: Sehr häufiger Kontakt	Unterschriftenbevollmächtigung zur Erteilung von Aufträgen	Legende Risikostufen: 1 = sehr geringes Risiko 2 = geringes Risiko 3 = durchschnittliches Risiko 4 = hohes Risiko 5 = sehr hohes Risiko
-------------------	-------------------	---------------	-----------------------	-----------------	--------------------	--------------------	--	--	--

Maßnahmen

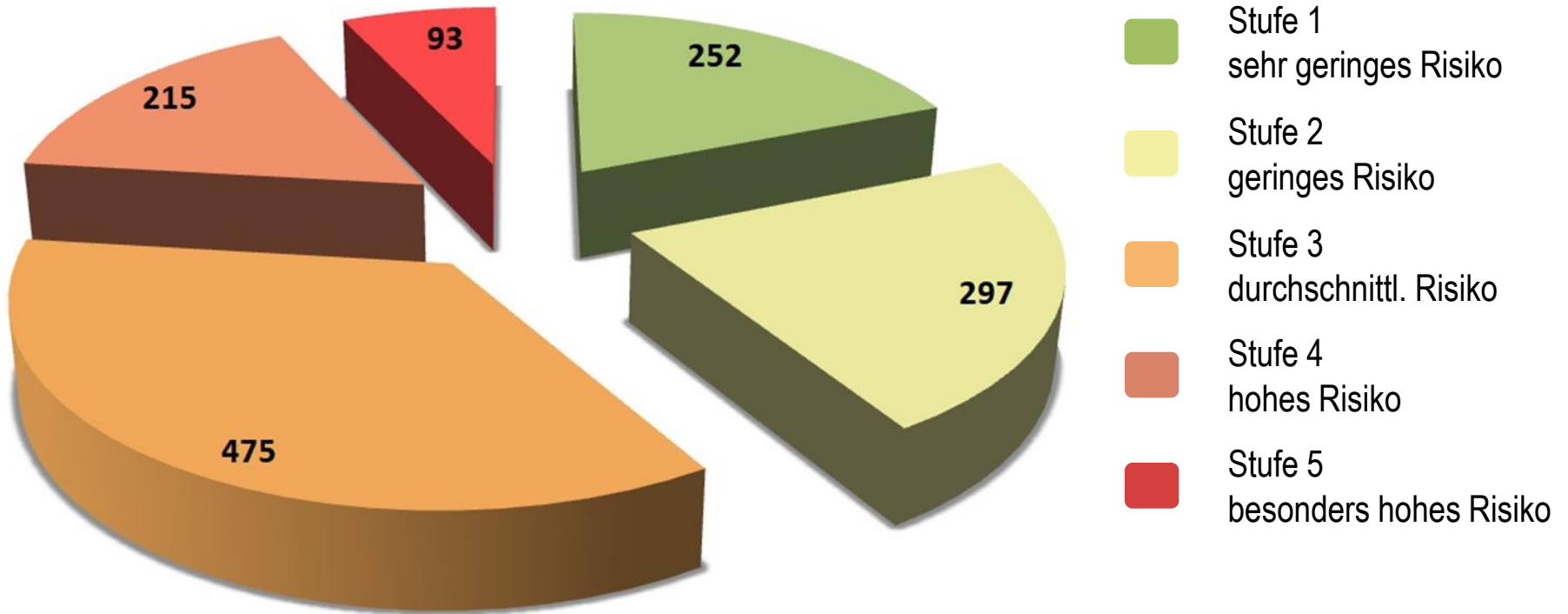
Schulung	Rotation	Geschäftsverteilungsplan	Kontrolle	Dienstbesprechungen (mit Protokoll, regelmäßig) Funktions- und Aufgabentrennung	(Mehr-Augen-Prinzip)	Unterschriftenregelung	Ermessensdokumentation	Transparente Prozesse	Dienstweisungen/Regelungen	Auftragsmanagementsystem	DV Rollen	Zugriffsdokumentation wer, wann, was
----------	----------	--------------------------	-----------	---	----------------------	------------------------	------------------------	-----------------------	----------------------------	--------------------------	-----------	--------------------------------------

Quelle: Stand 16.05.2017 FB 11/502 Na

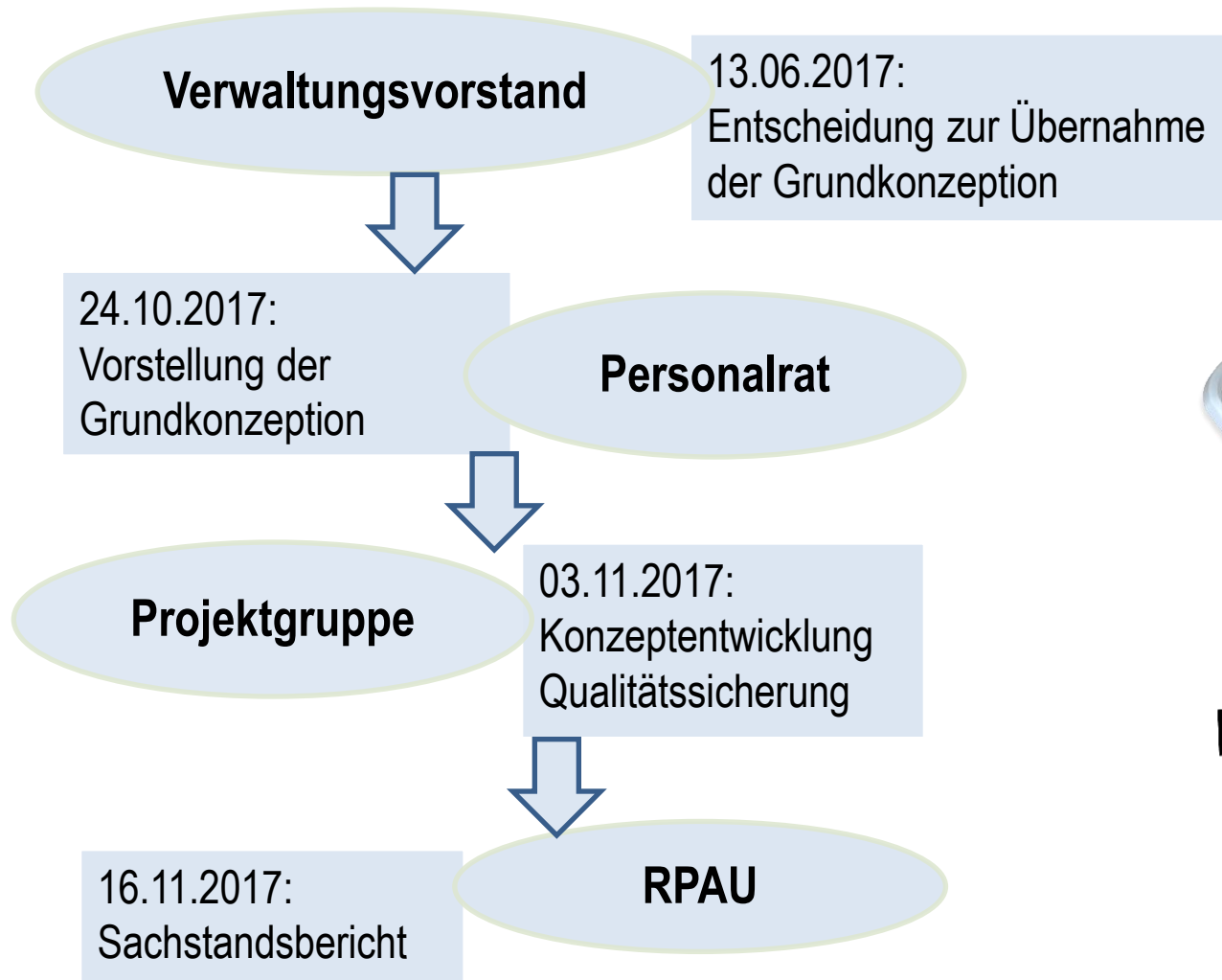


Ergebnis der Risikoanalyse

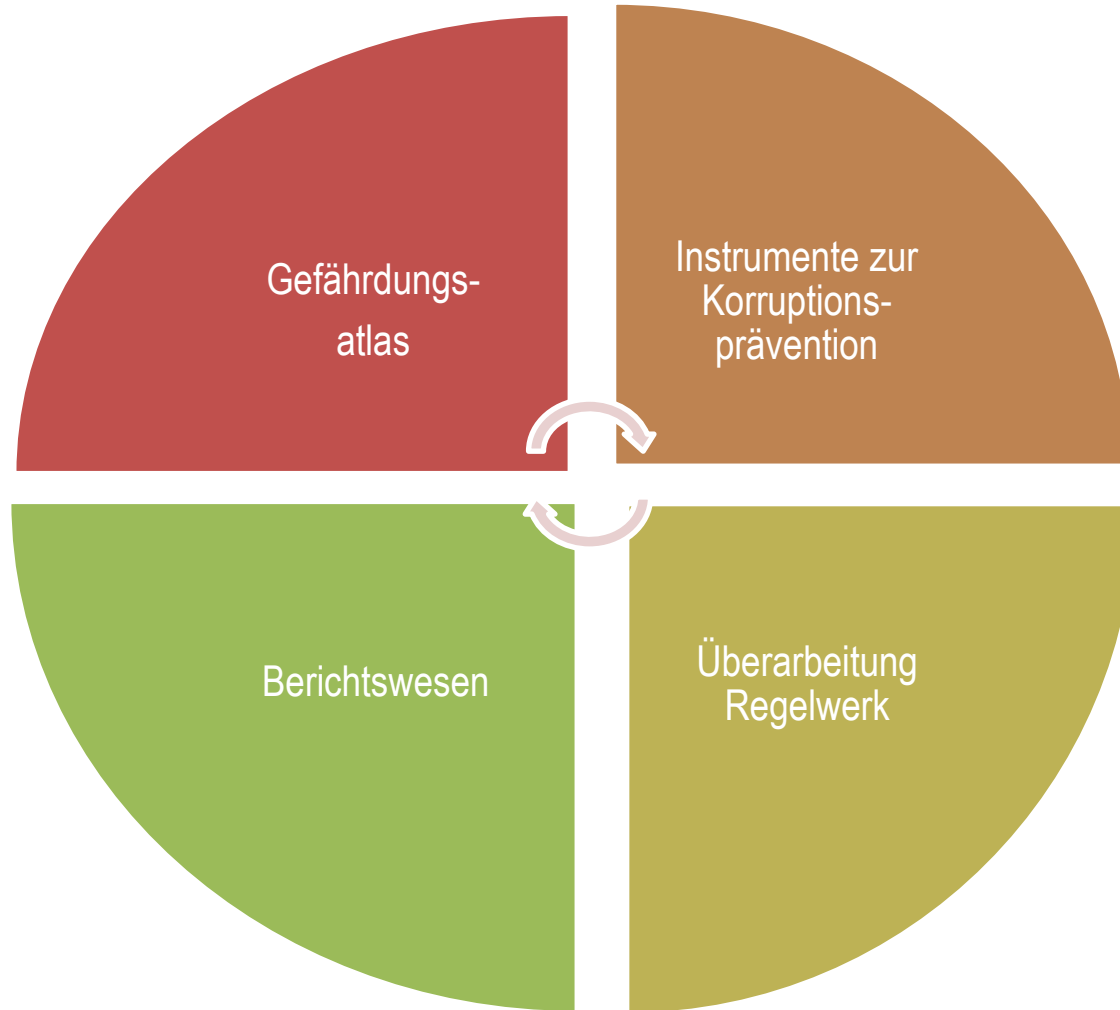
Verteilung der Gefährdungsstufen auf die erfassten 1.432 Stellen



Übernahme der Grundkonzeption eines Gefährdungsatlasses für die öffentliche Verwaltung



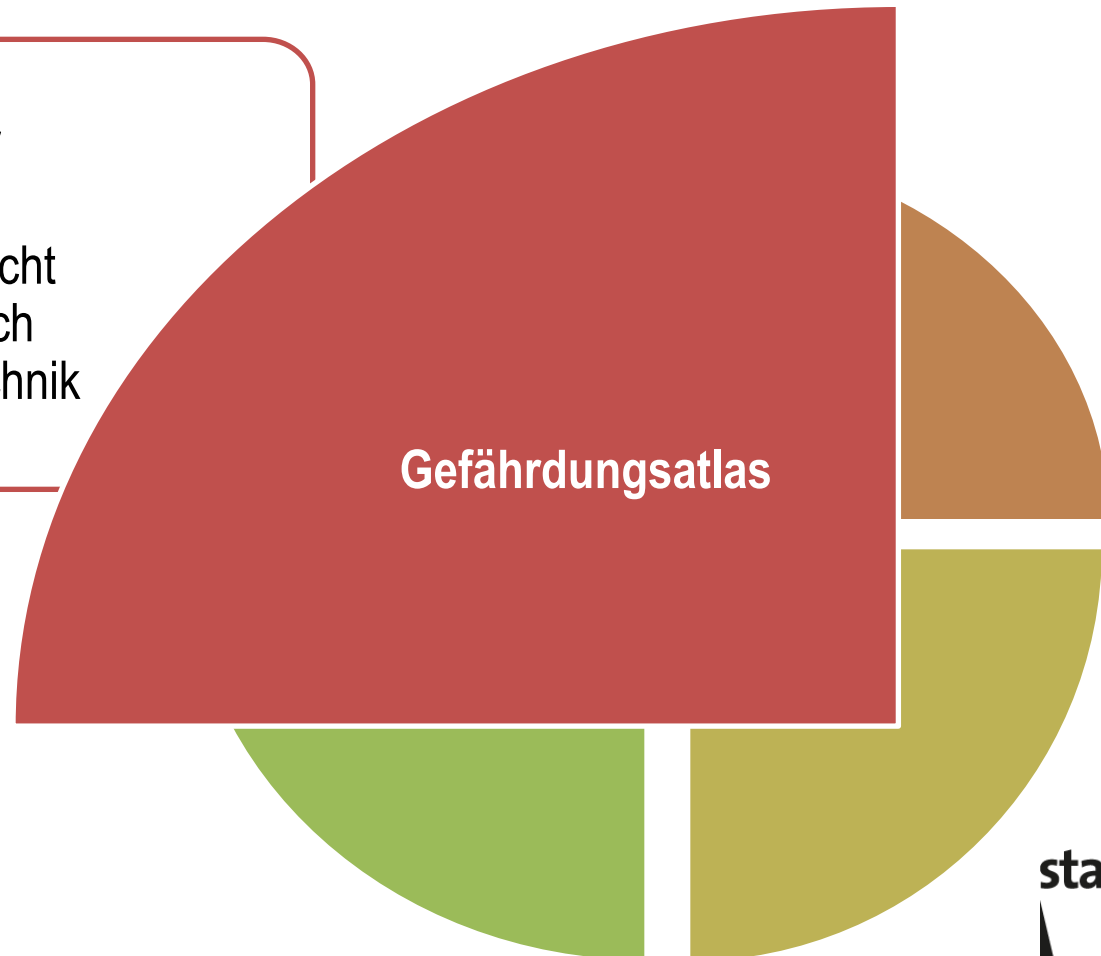
Konzeptionierung



Quelle: eigene Darstellung

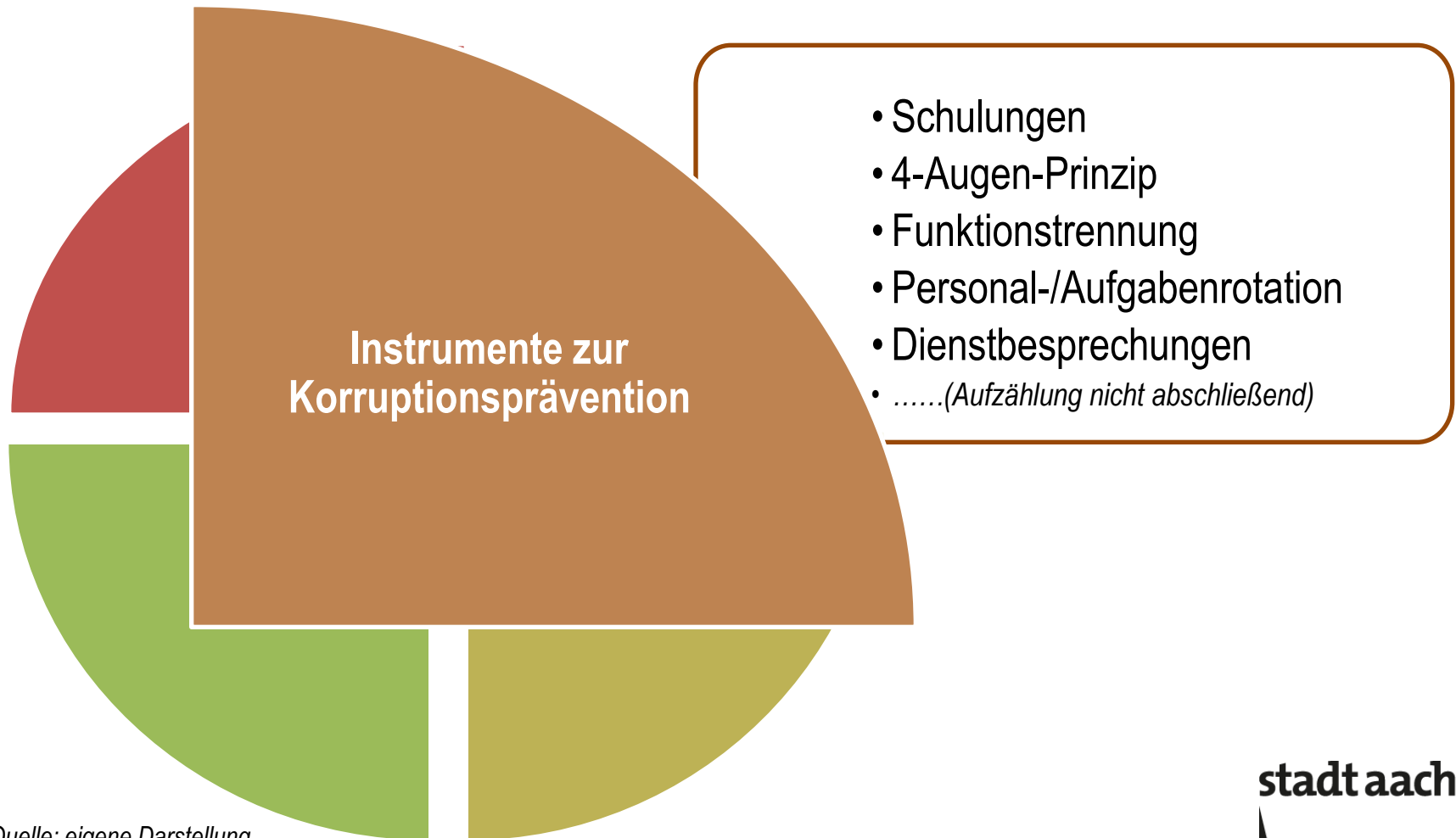
Gefährdungsatlas

- Fertigstellung und Qualitätssicherung der Risikoeinstufungen
- Einstufung der noch nicht erfassten Bereiche nach bisheriger Interviewtechnik



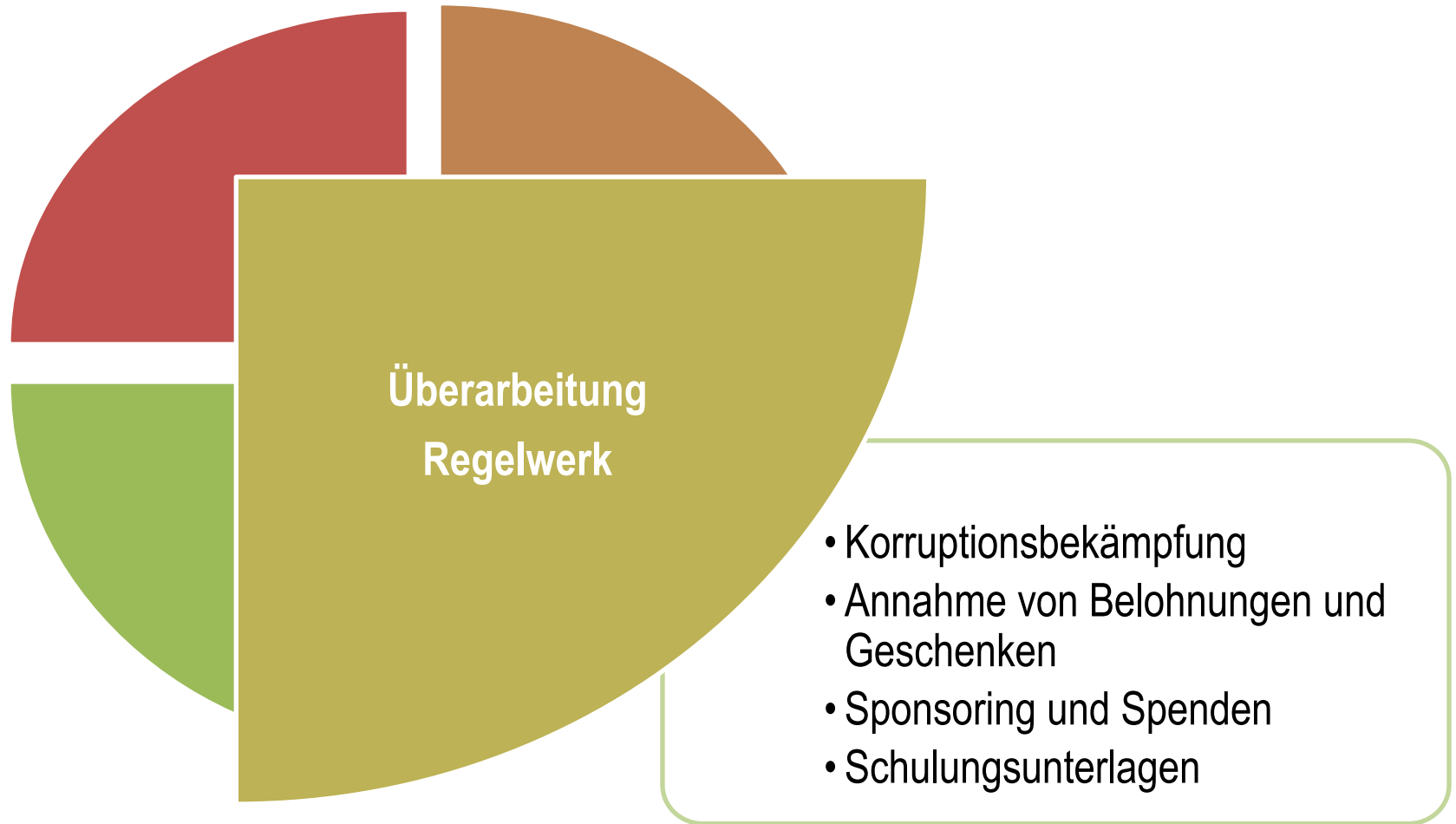
Quelle: eigene Darstellung

Instrumente zur Korruptionsprävention



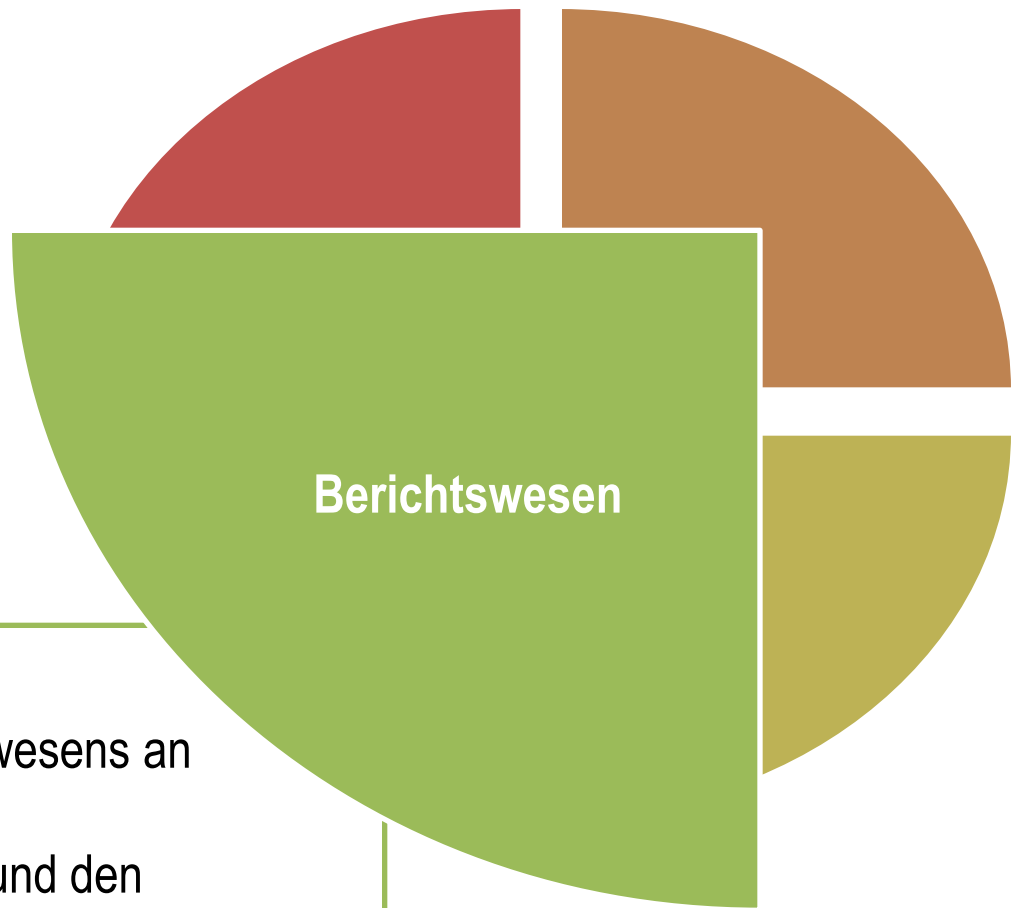
Quelle: eigene Darstellung

Überarbeitung Regelwerk



Quelle: eigene Darstellung

Berichtswesen



- Aufbau eines jährlichen Berichtswesens an den Verwaltungsvorstand
- Bericht an die Aufsichtsbehörde und den Rat (über RPAU)

Quelle: eigene Darstellung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Quelle: BMI

staat aachen